

# ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

## Schwerpunkt

### Sanktionen im Ukraine-Krieg

- > Rolle der OeNB
- > Dienstleistungsverbote

§ 1330 ABGB: Haftung des mittelbaren Störers

Kartelle, Konsortien, Kooperationen

Eingriffsnormcharakter des Ausgleichsanspruchs

Einstufung entgegen Dienstanordnung

Neues EU-UmgründungsG

Rechtsgeschäftsgebühren und COVID-19



# Das neue EU-Umgründungsgesetz (Teil I)

**BEITRAG.** Die EU-Mobilitätsrichtlinie wird in Österreich durch das neue EU-Umgründungsgesetz umgesetzt. Damit sind ab 1. 8. 2023 erstmals grenzüberschreitende Umwandlungen und Spaltungen gesetzlich geregelt, bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen kommt es zu Änderungen der bestehenden Regelungen. Der erste Teil des Beitrags beschäftigt sich mit den allgemeinen Grundsätzen und dem Verfahren bei Hinausumgründungen, der zweite Teil mit dem Schutz von Gesellschaftern und Gläubigern sowie dem Firmenbuchverfahren bei Hinausumgründungen und mit Hereinumgründungen. **ecolex 2023/428**



Dr. Bernhard Rieder ist Partner der DORDA Rechtsanwälte GmbH.

## A. Mobilitätsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich

Die RL (EU) 2019/2121 über grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen („Mobilitäts-RL“) war bis 31. 1. 2023 im nationalen Recht umzusetzen. Dem kommt der österr Gesetzgeber mit dem Gesellschaftsrechtlichen Mobilitätsgesetz (GesMobG), das mit 1. 8. 2023 in Kraft getreten ist, nach.<sup>1)</sup> Teil des GesMobG ist das EU-Umgründungsgesetz (EU-UmgrG), das im Folgenden dargestellt wird. Mit dem GesMobG wird das EU-VerschG, in dem bislang grenzüberschreitende Verschmelzungen geregelt waren, aufgehoben.

Anders als in Deutschland<sup>2)</sup> wird in Österreich die Umsetzung der Mobilitäts-RL nicht zum Anlass genommen, auch Änderungen im nationalen Umgründungsrecht vorzunehmen.

Zeitgleich mit dem GesMobG tritt zur Umsetzung der Mobilitäts-RL eine Novelle zum ArbVG und zum ASGG in Kraft, mit der die Mitbestimmung der Arbeitnehmer geregelt wird.<sup>3)</sup>

## B. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Anwendungsbereich und erfasste Umgründungen

Das EU-UmgrG regelt grenzüberschreitende Umgründungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz in verschiedenen MS.

Gesetzlich geregelt ist nun die grenzüberschreitende Umwandlung (grenzüberschreitende Verlegung des Satzungssitzes).<sup>4)</sup> Wenngleich sie aufgrund der EuGH-Judikatur schon in der Vergangenheit zulässig war,<sup>5)</sup> stieß man in der Praxis häufig auf Umsetzungsschwierigkeiten, weil eine gesetzliche Regelung dazu fehlte.

Darüber hinaus ist – wie schon bisher – die grenzüberschreitende Verschmelzung normiert.

Neu eingeführt werden grenzüberschreitende Spaltungen. Die Mobilitäts-RL und in deren Umsetzung das EU-UmgrG sieht nur die grenzüberschreitende Spaltung zur Neugründung vor. Der deutsche Gesetzgeber ist über die Mobilitäts-RL hinausgegangen und hat auch die grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme geregelt.<sup>6)</sup> Bei der Spaltung wird zwischen Abspaltung, Aufspaltung und Ausgliederung unterschieden. Bei Letzterer erfolgt die Anteilsgewährung nicht wie bei den sonstigen Spaltungen an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft, sondern an die

übertragende Gesellschaft;<sup>7)</sup> Ergebnis ist daher eine Abspaltung zur Gründung einer 100%-Tochtergesellschaft.

Bei allen drei Umgründungsarten wird unter Herein- und Hinausumgründung unterschieden, je nachdem, ob eine Gesellschaft bzw ihr Vermögen nach Österreich herein übertragen wird oder umgekehrt, eine österr Gesellschaft bzw ihr Vermögen aus Österreich hinaus übertragen wird.

### 2. Haftung der Organmitglieder

Organmitglieder der an einer grenzüberschreitenden Umgründung beteiligten inländischen Gesellschaft haften dieser in sinngemäßer Anwendung des § 41 AktG. Weiters haften sie den Gesellschaftern für den Ersatz des Schadens, den diese durch die Umgründung erleiden. Sie können sich von der Schadenersatzpflicht durch den Gegenbeweis befreien, dass sie ihre Sorgfaltspflicht eingehalten haben. Die Ansprüche verjähren in fünf Jahren ab Bekanntmachung der Umgründung.<sup>8)</sup>

### 3. Heilung von Beschlussmängeln

Eine wirksam gewordene grenzüberschreitende Umgründung kann nicht mehr für nichtig erklärt werden.<sup>9)</sup> Ist daher eine Umgründung einmal wirksam geworden, lassen Mängel der Umgründung die Wirkung der Eintragung unberührt. Insbe-

<sup>1)</sup> Bundesgesetz, mit dem zur Umsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Mobilitäts-Richtlinie 2019/2121 ein Bundesgesetz über grenzüberschreitende Umgründungen von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union (EU-Umgründungsgesetz – EU-UmgrG) erlassen wird und das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Übernahmegesetz, das Aktiengesetz, das Umwandlungsgesetz, das Bankwesengesetz sowie das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Mobilitätsgesetz – GesMobG), BGBl I 2023/78.

<sup>2)</sup> Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze, dBGBI 2023/51.

<sup>3)</sup> BGBl I Nr 2023/60.

<sup>4)</sup> In Deutschland wird der Terminus „grenzüberschreitender Formwechsel“ gebraucht.

<sup>5)</sup> Zuletzt EuGH 25. 10. 2017, C-106/16, *Polbud*.

<sup>6)</sup> § 332 dUmwG.

<sup>7)</sup> § 47 Rz 5 EU-UmgrG.

<sup>8)</sup> § 5 EU-UmgrG; vgl dazu § 3 Abs 5 SpaltG.

<sup>9)</sup> Vgl § 230 Abs 2 AktG und § 14 Abs 3 SpaltG.

sondere wird der Mangel der notariellen Beurkundung eines Umgründungsbeschlusses geheilt.<sup>10)</sup>

## C. Hinausumgründungen

### 1. Plan

Jede der drei Umgründungsarten erfordert, dass ein Plan erstellt wird. Pläne für Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen haben folgende Angaben zu enthalten:<sup>11)</sup>

- ▶ Rechtsform, Firma und satzungsmäßigen Sitz der beteiligten Gesellschaften,
- ▶ die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Beschäftigung, insb auf die beschäftigten Arbeitnehmer, die Beschäftigungslage und die Beschäftigungsbedingungen,
- ▶ ggf Angaben zum Verfahren über die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte,
- ▶ die Rechte, die eine der beteiligten Gesellschaften den mit Sonderrechten ausgestatteten Gesellschaftern und den Inhabern von anderen Wertpapieren als Anteilen der Gesellschaft gewähren, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen,
- ▶ soweit einschlägig den Errichtungsakt der neuen bzw aus der Umgründung hervorgehenden Gesellschaft und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist, die Satzung,
- ▶ etwaige besondere Vorteile, die den Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines Kontrollorgans der umgründenden Gesellschaft gewährt werden,<sup>12)</sup>
- ▶ die Einzelheiten zum Angebot einer Barabfindung für Gesellschafter und
- ▶ etwaige Sicherheiten, die den Gläubigern angeboten werden. Da bei Verschmelzungen und Spaltungen, anders als bei Umwandlungen, eine Übertragung von Vermögen im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge erfolgt und grundsätzlich als Gegenleistung für diese Vermögensübertragung Anteile gewährt werden, sind dafür folgende Regelungen in den Plan aufzunehmen:<sup>13)</sup>

- ▶ das Umtauschverhältnis der Anteile und ggf die Höhe der baren Zuzahlungen, die 10% des Nennwerts oder – bei Fehlen eines solchen – des rechnerischen Werts dieser Anteile nicht überschreiten dürfen,
- ▶ die Einzelheiten der Übertragung der Anteile der aus der Umgründung hervorgehenden Gesellschaft bzw der Gesellschaft, welche die Spaltung vornimmt,
- ▶ der Zeitpunkt, von dem an diese Anteile deren Inhabern das Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten, die eine Auswirkung auf dieses Recht haben,
- ▶ der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der sich verschmelzenden bzw spaltenden Gesellschaften unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der aus der Umgründung hervorgehenden Gesellschaft vorgenommen gelten (Verschmelzungsstichtag bzw Spaltungsstichtag),
- ▶ Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens, das auf die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft übertragen wird bzw das den einzelnen an der grenzüberschreitenden Spaltung beteiligten Gesellschaften zugeteilt werden soll, und
- ▶ der Stichtag der Jahresabschlüsse der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften bzw der spaltenden Gesellschaft, die zur Festlegung der Bedingungen der Umgründung verwendet werden.

Aufgrund der – im Gegensatz zur Verschmelzung – nur partiellen Gesamtrechtsnachfolge sind im Spaltungsplan noch zusätzlich folgende Regelungen erforderlich:<sup>14)</sup>

- ▶ eine genaue Beschreibung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der sich spaltenden Gesellschaft, samt Zuteilung dieser Gegenstände zu den beteiligten Gesellschaften, einschließlich Vorschriften über die Behandlung von Gegenständen, die im Spaltungsplan nicht ausdrücklich zugeteilt werden (wie etwa Gegenstände, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Spaltungsplans nicht bekannt sind),<sup>15)</sup> und
- ▶ ggf die Zuteilung an die Gesellschafter der sich spaltenden Gesellschaft von Anteilen der begünstigten Gesellschaften oder der sich spaltenden Gesellschaft, oder von beiden, sowie den Aufteilungsmaßstab.

Umwandlungsplan<sup>16)</sup> und Spaltungsplan<sup>17)</sup>, nicht aber der Verschmelzungsplan, haben weiters einen indikativen Zeitplan für die grenzüberschreitende Umgründung zu enthalten. Wird der Zeitplan aufgrund von Verzögerungen – die auch von Dritten abhängen können – nicht eingehalten, hat dies keine Rechtsfolgen.<sup>18)</sup>

Nur bei der Umwandlung, nicht aber bei Spaltung oder Verschmelzung,<sup>19)</sup> sind Angaben zu Förderungen oder Beihilfen, welche die Gesellschaft in den letzten fünf Jahren in Österreich erhalten hat, aufzunehmen. Wurden Förderungen oder Beihilfen bezogen, müssen diese auch näher spezifiziert werden. Die Angabe soll der Missbrauchskontrolle dienen.<sup>20)</sup>

Anders als Umwandlungen und Spaltungen, die stets von nur einer einzigen Gesellschaft zu beschließen sind, haben die an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften neben der Erstellung eines Verschmelzungsplans auch einen Verschmelzungsvertrag abzuschließen. Dieser bedarf der Form eines Notariatsaktes.<sup>21)</sup> Da sich der Inhalt des Verschmelzungsvertrags zwingend mit dem Inhalt des Ver-

<sup>10)</sup> § 6 EU-UmgrG.

<sup>11)</sup> §§ 10, 28 und 49 EU-UmgrG.

<sup>12)</sup> Anders als noch in § 5 Abs 2 Z 8 EU-VerschG sind Abschluss- und Verschmelzungsprüfer in Z 8 nicht mehr genannt (da sie auch in Art 122 lit h der RL [EU] 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 6. 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts [„Gesellschaftsrechts-RL“] anders als in Art 91 Abs 2 lit g nicht genannt sind). Hintergrund der Streichung waren die ausdrücklichen Vorgaben zur Unabhängigkeit des Verschmelzungsprüfers in Art 133a (*Drinhausen/Keinath*, BB 2022, 1346 [1349]; *Stelmaszczyk*, GmbHR 2020, 61 [65]), wonach der Verschmelzungsprüfer unabhängig zu sein hat und kein Interessenkonflikt mit der Gesellschaft bestehen darf. Besondere Vorteile dürfen an Abschluss- oder Verschmelzungsprüfer daher nicht gewährt werden.

<sup>13)</sup> § 49 EU-UmgrG.

<sup>14)</sup> §§ 10, 28 und 49 EU-UmgrG.

<sup>15)</sup> Ist ein Gegenstand des Aktiv- oder Passivvermögens der übertragenden Gesellschaft im Spaltungsplan nicht ausdrücklich zugeteilt und ermöglicht auch die Auslegung des Plans keine Entscheidung über die Zuteilung, wird dieser Gegenstand oder sein Gegenwert nach § 63 Abs 5 EU-UmgrG auf alle begünstigten Gesellschaften – bzw im Fall einer Abspaltung oder einer Ausgliederung auf alle begünstigten Gesellschaften und die übertragende Gesellschaft – anteilig im Verhältnis zu dem nach dem Spaltungsplan auf sie entfallenden Nettoaktivvermögen übertragen.

<sup>16)</sup> § 10 Abs 1 Z 4 EU-UmgrG.

<sup>17)</sup> § 49 Abs 1 Z 4 EU-UmgrG.

<sup>18)</sup> Zur Umwandlung *Stelmaszczyk*, GmbHR 2020, 61 (65); *Brandi/Schmidt*, DB 2022, 1880 (1883); zur Spaltung *Bungert/Strotthotte*, BB 2022, 1411 (1413); *Bungert/Becker*, DB 2019, 1609 (1610); *Heckschen*, Unternehmensmobilität im EU-Binnenmarkt – Grenzüberschreitendes Verfahren in Das deutsche Umwandlungsrecht in Unternehmensmobilität im EU-Binnenmarkt, 101 (106); so auch die hM zu Art 8 SE-VO.

<sup>19)</sup> Hintergrund ist, dass diese Angabe von der Richtlinie ausschließlich bei der grenzüberschreitenden Umwandlung verlangt wird (vgl Art 86d lit h Mobilitäts-RL).

<sup>20)</sup> *Stelmaszczyk*, GmbHR 2020, 61 (65).

<sup>21)</sup> § 34 Abs 4 EU-UmgrG; vgl auch ErläutRV 171 BlgNR 23. GP 36 und OGH 20. 2. 2014, 6 Ob 21/14b.

schmelzungsplans decken muss, kann bereits der Verschmelzungsplan als Verschmelzungsvertrag in Notariatsaktsform abgeschlossen werden. Zur Klarstellung sollte das Dokument beide Bezeichnungen tragen.

## 2. Bericht

Der Vorstand der Gesellschaft hat einen Bericht zu erstellen, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umgründung sowie ihre Auswirkungen auf die Arbeitnehmer erläutert werden.<sup>22)</sup>

Der Bericht hat drei Abschnitte:

- In einem allgemeinen Abschnitt sind insb die Auswirkungen der Umgründung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu erläutern.
- Im Abschnitt für die Gesellschafter ist insb Folgendes zu erläutern: (i) die Barabfindung; (ii) die Auswirkungen der Umgründung auf die Gesellschafter; sowie (iii) die Rechte und Rechtsbehelfe für Gesellschafter iZm der Barabfindung, dem Umtauschverhältnis (bei Verschmelzungen und Spaltungen) und deren Überprüfung; bei Verschmelzungen und Spaltungen ist auch das Umtauschverhältnis zu erläutern. Der Abschnitt für die Gesellschafter ist nicht erforderlich, wenn (i) alle Gesellschafter der Gesellschaft darauf verzichten haben oder (ii) die Gesellschaft nur einen einzigen Gesellschafter hat.
- Im Abschnitt für die Arbeitnehmer ist insb Folgendes zu erläutern: (i) die Auswirkungen der Umgründung auf die Arbeitsverhältnisse sowie ggf Maßnahmen, um diese Arbeitsverhältnisse zu sichern; (ii) wesentliche Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen oder der Standorte der Niederlassungen der Gesellschaft; und (iii) wie sich diese Faktoren auf etwaige Tochtergesellschaften der Gesellschaft auswirken. Der Abschnitt für die Arbeitnehmer ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft und ihre etwaigen Tochtergesellschaften keine anderen Arbeitnehmer als die Mitglieder des Vorstands haben.

Es kann ein einziger Bericht erstellt werden, der alle drei Abschnitte enthält, oder gesonderte Berichte für Gesellschafter und Arbeitnehmer, die neben dem allgemeinen Abschnitt nur den jeweiligen Abschnitt enthalten.

Ist weder der Abschnitt für die Gesellschafter noch der Abschnitt für die Arbeitnehmer erforderlich, kann die Erstellung des Berichts gänzlich unterbleiben. Bei der Ausgliederung ist kein solcher Bericht zu erstellen.

## 3. Prüfung durch Prüfer

Ein unabhängiger Sachverständiger hat den Plan zu prüfen und einen Bericht für die Gesellschafter zu erstellen.<sup>23)</sup>

Der Bericht hat jedenfalls eine Stellungnahme des Prüfers zur Frage zu enthalten, ob die Barabfindung und – bei Verschmelzung und Spaltung – das Umtauschverhältnis der Anteile angemessen sind. Der Bericht hat sich auch mit der Methode, mit der die Barabfindung und das Umtauschverhältnis bestimmt worden sind, auseinanderzusetzen.

Für Bestellung, Auswahl, Auskunftsrecht und Verantwortlichkeit des Prüfers gilt § 5 Abs 2 und 3 SpaltG bzw bei der Verschmelzung § 220b Abs 2 und 3 AktG sinngemäß.

Die Prüfung ist nicht erforderlich, wenn (i) alle Gesellschafter der Gesellschaft darauf verzichten haben oder (ii) es sich um eine Gesellschaft mit einem einzigen Gesellschafter handelt.

## 4. Prüfung durch Aufsichtsrat

Hat eine inländische beteiligte Gesellschaft einen Aufsichtsrat, hat dieser die Umgründung auf der Grundlage des Berichts des Vorstands und des Prüfungsberichts des Prüfers zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.<sup>24)</sup>

Die Prüfung durch den Aufsichtsrat ist nicht erforderlich, wenn (i) alle Gesellschafter der Gesellschaft darauf verzichten haben oder (ii) es sich um eine Gesellschaft mit einem einzigen Gesellschafter handelt.

## 5. Information an Gesellschafter und Arbeitnehmervertretung

Die Gesellschafterversammlung, in der der Beschluss gefasst werden soll, ist spätestens sechs Wochen vor dem Tag dieser Versammlung einzuberufen.<sup>25)</sup>

In einer AG oder SE sind die folgenden Unterlagen spätestens sechs Wochen (Z 1 bis 4) bzw einen Monat (Z 5 und 6) vor der Versammlung bereitzustellen (verzichtbar):

- Plan,
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der übertragenden Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre, weiters die Schlussbilanz, wenn der Umgründungsstichtag vom Stichtag des letzten Jahresabschlusses abweicht und die Schlussbilanz – ggf in geprüfter Form – bereits vorliegt,
- ggf Zwischenbilanz,
- Umgründungsbericht samt Hinweis, dass dazu noch eine Stellungnahme der Arbeitnehmervertretung erfolgen kann;
- Bericht des Umwandlungsprüfers,
- Bericht des Aufsichtsrats.

In einer GmbH sind die Unterlagen den Gesellschaftern zu übersenden oder in elektronischer Form zugänglich zu machen sowie in der Gesellschafterversammlung aufzulegen.

Der Arbeitnehmervertretung, in Ermangelung einer solchen den Arbeitnehmern selbst, sind die in Z 1 bis 4 genannten Unterlagen spätestens sechs Wochen vor der Gesellschafterversammlung zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitnehmervertretung bzw die Arbeitnehmer selbst können innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Unterlagen eine Stellungnahme zum Umgründungsbericht abgeben. Ist dies der Fall, hat der Vorstand die Gesellschafter hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Stellungnahme dem Umgründungsbericht als Anlage beizufügen.

## 6. Offenlegung

Der Vorstand der österr Gesellschaft hat spätestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung den Plan samt einer Mitteilung an die Gesellschafter, die Gläubiger und die Arbeitnehmervertretung bzw die Arbeitnehmer selbst, dass sie der Gesellschaft spätestens fünf Arbeitstage vor der Gesellschafterversammlung Anmerkungen zum Plan übermitteln können, beim Firmenbuch einzureichen.<sup>26)</sup> Die Unterlagen sind in die Urkundensammlung aufzunehmen. Die Abfrage dieser Unterlagen in der Urkundensammlung ist kostenlos.

Gläubigern der Gesellschaft sind die Jahresabschlüsse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

<sup>22)</sup> §§ 11, 29 und 51 EU-UmgrG.

<sup>23)</sup> §§ 12, 30 und 52 EU-UmgrG.

<sup>24)</sup> §§ 13, 31 und 53 EU-UmgrG.

<sup>25)</sup> §§ 14, 32 und 54 EU-UmgrG.

<sup>26)</sup> §§ 15, 33 und 55 EU-UmgrG.

## 7. Beschluss

Die Umgründung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter aller beteiligten Gesellschaften mit Dreiviertelmehrheit, und zwar bei der AG und der SE des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, und bei der GmbH der abgegebenen Stimmen.<sup>27)</sup> Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung.

Bei Konzernverschmelzungen iSd § 231 AktG (Aufnahme einer zumindest 90%-igen Tochtergesellschaft sowie Gewährung von Anteilen im Wert von weniger als 10% des Grund- bzw Stammkapitals der übernehmenden Gesellschaft) kann die Beschlussfassung bei der inländischen übernehmenden Gesellschaft entfallen. Bei (i) einer Upstream-Verschmelzung einer 100%-igen Tochtergesellschaft auf ihre Muttergesellschaft und (ii) einer Sidestream-Verschmelzung, bei der eine Person unmittelbar oder mittelbar alle Anteile an der übernehmenden Gesellschaft und an der oder den übertragenden Gesellschaften besitzt, kann die Beschlussfassung bei der inländischen übertragenden Gesellschaft entfallen.

## Schlussstrich

Mit dem EU-Umgründungsgesetz werden die Möglichkeiten, grenzüberschreitende Umgründungen aus oder nach Österreich vorzunehmen, deutlich ausgeweitet. Bisherige Unsicherheiten in der Praxis bei Sitzverlegungen aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen werden beseitigt. Das Justizministerium geht daher davon aus, dass sich die Anzahl der grenzüberschreitenden Umgründungen von derzeit rund 70 auf etwa 90 pro Jahr erhöhen wird.

<sup>27)</sup> §§ 16, 34 und 56 EU-UmgrG; § 147 AktG; § 99 GmbHG und § 8 Abs 3 SpaltG sind zu beachten.